Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Wien abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 298.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern portofrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freytag, den 10 April 1801. Viertes Quartal. Den 20 Germinal IX.

Gesetzgebender Rath, 14. Merz.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommißion über die Bittschrift der Gemeinde Groß-Dietwyl C. Luzern.

Unterdessen B. G., da die Petition eine gegen eine untergeordnete Vollziehungsbehörde gerichtete Beschwerde enthaltet, und nur auf einen noch nicht eingetretenen Fall hin (wenn nemlich die B. Zettel und Steinmann die Vertheilung von ihnen begehren sollten) unsers Fori seyn kann; so tragt Euere Commißion darauf an, dieselbe der Vollziehung zu überweisen, mit der Einladung darüber zu verfügen:

Folgende Botschaft wird hierauf angenommen:

B. Vollziehungsräthe! Die Gemeinde Groß-Dietwyl im Ct. Luzern beschwert sich in beyliegender Bittschrift über eine Verordnung der Luzernerschen Verwaltungskammer vom 31. Jenner lezthin, laut welcher sie gegen den Willen von 114 Antheilhabern des aus 116 Theilen bestehenden Gemeindguts, und ohne in ihren Gegengründen verhört worden zu seyn, gehalten seyn solle, die Theilung oder die Ausmarchung eines verhältnißmäßigen Antheils dieses Gemeindguts vorzunehmen, damit die zwey theillustigen Mittheilhaber ihren Antheil auf beliebige Weise als wahres Eigenthum benutzen können.

Da der 19te §. des Gesetzes vom 13. Febr. 1798 ausdrüklich bis zu Erscheinung eines besondern Gesetzes jede Theilung eines Gemeindguts verbietet; da ferner durch das Gesez vom 17. Dec. 1800 nicht nur dieses Verbot bekräftiget, sondern auch bestimmt wird, daß selbst diejenigen Gemeindgüter, welche durch ihre Eintheilung in unabänderliche Rechtsamen, gleichsam in das Privateigenthum übergegangen sind, nur mit ausdrüklicher Bewilligung der Gesezgebung vertheilt werden können; so wäre das Verfahren der Verwaltungskammer, in so fern nemlich das Begehren der zwey Theillustigen wirklich auf endliche Vertheilung und Privatbesitz dieses Gemeindguts ausgieng, offenbar unbefugt und willkürlich. Wenn hingegen es bloß um die Benutzung zu thun ist, so wäre der Fall in dem Dispositif des Gesetzes vom 4. May 1799 begriffen da. Weil aber diese eingekommene Beschwerde gegen eine der Vollz. Gewalt untergeordnete Behörde gerichtet ist, und die Sache selbst nur dann dem gesezgeb. Rath zum Entscheid vorgelegt werden kann, wenn die Theilungslustigen den Vertheilungsentwurf selbst vorlegen, so überweiset derselbe diese Bittschrift an Sie B. Vollz. Räthe, mit der Einladung, nach Anleitung des Gesetzes das Nöthige hierüber zu verfügen.

2. Das Cantonsgericht Schafhausen stellt vor, seine Glieder haben für die ersten 16 Monate, vom 12. April 1798 an, bis den 20. Heum. 99, als der Besitznahm des Cantons durch die Oestreicher, mehr nicht als 480 Fr. auf Abrechnung ihrer Entschädigung erhalten. Seit dem 1. May 1800, als der Epoche seiner Wiedereinsetzung an, bis dato, ungeachtet der Hofnung die ihnen vom Minister des Innern sey gemacht worden, daß die Besoldung alle Monate richtig fliessen sollte, seyen sie nur für 3 Monate bezahlt, und die Gerichtsgebühren, die wegen ihrer für dasige Gegenden ungewohnten Härte, nicht vollständig bezogen werden könnten, hätten mehr nicht als 26 Fr. 2 bz. in 3 Monaten für jeden Richter abgeworffen.. Sie bitten, in Hinsicht auf die Beschwerden die ihnen ihre Stellen verursachen, auf Vernachläßigung ihrer Geschäfte und kostbaren Lebensunterhalt an dem Hauptort, um möglichste Beschleunigung der Bezahlung ihrer Gehalte für die 7 lezten Monate.

Ihr werdet B. G. mit Eurer Commißion die Gerechtigkeit der Reklamationen der Glieder des Cantonsgerichts Schafhausen und aller Beamten die in ihrem Falle sich befinden, einsehen, und mit ihr das lebhafteste Bedauren empfinden, daß die Finanzlage unserer

Republik, welche bey der wahrlich auffallenden Langsamkeit, mit welcher Euer vor bald 4 Monaten für das mit dem 30. Juni zu End gehende Finanzjahr 1800 erkannte, aber noch nicht öffentlich bekannt gemachte Finanzplan, noch keine erfreuliche Aussichten verspricht, es noch bis dahin unmöglich machte, diesen gerechten Foderungen zu entsprechen; unterdessen sieht Euere Commißion nicht ein, wie von der Gesezgebung aus, über die besondern Reklamationen des Cantonsgericht Schafhausen besondere Verfügungen könnten getroffen werden, und trägt daher lediglich auf die Verweisung seiner Petition an die Vollziehung an. Angenommen.

3. Das Distriktsgericht Schwanden, Canton Linth, wünschte für seine im Rükstand erklärten Besoldungen, von Betrag L. 1169 btz. 5 auf eine annehmliche Staats-Schuldschrift in seinem Distrikt angewiesen zu werden.

Da durch das Gesez vom die Vollziehung beauftragt ist, da wo es schiklich geschehen kann, die Rükstände durch Ceßion von Schuldschriften zu tilgen, so räth die Petitionencommißion zu Verweisung dieser Petition an die Vollziehung. Angenommen.

4. B. Jakob Allemann von Gänsbrunnen, in der Stadt Solothurn wohnhaft, ein im Jahr 1798 von der Solothurner Regierung eingekerkerter und von den Franken geplünderter Patriot, von der Natur eines Arms beraubt, Vater von mehreren Kindern, stellt vor: er habe in folg des Gesetzes vom 19. Okt. 1798, die Gewerbsfreyheit betreffend, da seine körperliche Beschaffenheit ihm keinen schiklicheren Nahrungszweig darbiete, eine Pintenschenke in der Stadtgemeinde Solothurn errichtet, und seye sich nicht bewußt, durch Verletzung irgend eines Polizeygesetzes, diesen Gewerb betreffend, Anlaß zu einer begründten Beschwerde gegeben zu haben.

Nun sey ihm im Anfang des lauffenden Jahrs plözlich die Schliessung seiner Pintenschenke befohlen, und er und seine Familie dadurch ausser Brod gesezt worden. Dieses durch seine gesezliche Gründe unterstüzte Verfahren, habe ihn veranlaßt, sich bey der Munizipalität um ein Zeugniß seiner Aufführung zu bewerben, und wider Erwarten und wider die Wahrheit sey dasselbe dahin ausgefallen: er habe polizeywidrige Unfugen geduldet und schlechte Einzüge gehalten. Sich seiner Unschuld bewußt, habe er mit Gutfinden des B. Regierungsstatthalters, die Munizipalität vor die richterliche Behörde citirt, um gegen dieses seiner Ehre nachtheilige Zeugniß Genugthuung zu erhalten; er sey aber von dem Distriktsgericht Solothurn den 3. Febr. nicht nur abgewiesen, sondern auch zur Abbitte gegen die Munizipalität verfällt worden, welches Urthell den 25. Febr. von dem Cantonsgericht dahin bestätigt worden sey: die Munizipalität könne nicht gehalten werden, im Rechten Bescheid zu geben; und er Petent, sey mithin vor die Behörde gewiesen. Auf diese Weisung hin, habe er sich an die Verwaltungskammer gewendet, die aber das Geschäft ebenfalls von sich abgelehnt; und nun sey er Petent durch ein Schreiben des Ministers des Innern vom 8. Merz belehrt worden, daß eine Munizipalität wegen Amtsverfügungen nicht gerichtlich könne belangt werden; dagegen stehe es aber jedem Bürger, der gegründete Klagen gegen eine solche Verfügung zu machen habe, zu, sie höhern Orts vorzutragen.

Dieser Weisung zufolg wende er sich an den gesezgeb. Rath, und hoffe von seiner Gerechtigkeitsliebe, daß Sie B. G. nicht zugeben werden, daß eine Munizipalität die Ehre eines Bürgers kränken könne, ohne die Gründe dazu darthun zu müssen, und daß Sie es genehm halten halten werden, daß er noch ferner das Gewerb eines Pintenschenk fortführe.

Diese Petition ist von dem Regierungsstatthalter zur gnädigen Erwägung, (Euere Commißion hätte diesen unrepublikanischen und in vorliegendem Fall ganz ausser den staatsrechtlichen Begriffen liegenden Ausdruk weggewünscht) anempfohlen.

Daß der Petent rüksichtlich auf seine Lage zu bedauren ist, scheint unzweifelhaft; ob ihm aber unrecht geschehe, das wird entschieden werden können, wenn die andere Parthey verhört seyn wird.

Diese Verhöre vorzunehmen und darüber zu entscheiden, liegt aber nicht in den Attributionen der Gesezgebung; und der Petent hat die Weisung des Ministers des Innern mißdeutet, wenn er unter dem Ausdruk: „höhern Orts“ den gesezgebenden Rath verstanden hat. Nach den Begriffen Eurer Commißion war es die Verwaltungskammer, die über des Petenten Beschwerden gegen die Munizipalität verfügen sollte; unterdessen, da diese es abgelehnt, und eben dadurch auch Anlaß zu einer Beschwerde gegen sie gab, beyde Behörden denn unter dem Vollz. Rath stehen, so trägt Eure Commißion auf Verweisung der Bittschrift an die Vollziehung an. — Angenommen. (Die Forts. folgt.)

Inländische Nachrichten.

Zuschrift des Erziehungsrathes an den Regierungsstatthalter des Cantons Argau.

B. Regierungsstatthalter! Der Zeitpunkt